

Mag. iur. Friedrich Schrenk  
Florian Schrenk, B.A., LL.M.  
Mag. iur. Wolfram Hitz

# UPDATE zur Corona-Kurzarbeit

Erstausgabe 15.3.2020

**Stand 15.7.2020 9:00** auf Basis der vorliegenden  
und verfügbaren Informationen

gesamte Seminarunterlage kostenfrei auf  
[www.aktuelles-arbeitsrecht.at](http://www.aktuelles-arbeitsrecht.at)

**laufend aktualisiert**

# Haftungsausschluss

- HINWEIS: Die auf in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen werden ausschließlich für allgemeine, unverbindliche Informationszwecke zur Verfügung gestellt.
- Der Betreiber der Seite ([www.aktuelles-arbeitsrecht.at](http://www.aktuelles-arbeitsrecht.at)) und die Verfasser der Unterlagen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Der Betreiber der Seite und die Verfasser übernehmen keinerlei Haftung für Schäden oder Nachteile, welcher Art auch immer, die durch die Verwertung der zur Verfügung gestellten Informationen entstehen.

# Änderung des Epidemiegesetzes 1950

- Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung eines Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, wird verlängert.
  - Verdienstentgang des Selbständigen
  - Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmer, der abgesondert/in Quarantäne gestellt wurde
- Abweichend von § 33 Epidemiegesetz 1950 ist der Anspruch nicht binnen sechs Wochen, sondern **binnen drei Monaten** vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
- Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu laufen.
- Die Änderung ist mit 8.7.2020 in Kraft getreten.

# COVID-Prämie – gesetzliche Klarstellung zu LNK

Klarstellung durch NR-Beschluss am 9.7.2020:

- Steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen („COVID-Prämie“) sind nun auch von KommSt, DB und DZ befreit.
- Die Neuregelung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im BGBl.

# Kurzarbeit und Jahressechstelberechnung

- Laufender Bezug aufgrund von Kurzarbeit geringer, daher haben jene Arbeitnehmer aufgrund der Kurzarbeit auch ein geringeres Jahressechstel.
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden bei Kurzarbeit grds nicht gekürzt und sind vom Arbeitgeber in voller Höhe zu leisten.
- Für Zeiten der Kurzarbeit soll bei der Berechnung des Jahressechstels ein pauschaler Zuschlag berücksichtigt werden können. Das Jahressechstel kann demnach für diese Arbeitnehmer pauschal um 15% erhöht werden.

# Kurzarbeit und Jahressechstelberechnung

- Diese Sonderregelung gilt nur im Zusammenhang mit Kurzarbeit für das Kalenderjahr 2020 und kann nur bei aufrechten Dienstverhältnissen zur Anwendung kommen.
- Der pauschale Zuschlag von 15% ist ebenso bei der Berechnung des Kontrollsechstels, bei der Aufrollung nach § 77 Abs. 4 sowie bei Anwendung des Zwölftels im Bereich des BUAG anzuwenden.

# Pendlerpauschale

- Im Falle einer Dienstverhinderung (zB Quarantäne), Telearbeit bzw Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Krise kam es in der Vergangenheit zu keiner Minderung des Pendlerpauschales.
- Weitergezahlte Zulagen und Zuschläge durften weiterhin steuerfrei behandelt werden.
- Diese Erleichterung wird nunmehr klarstellend bis Ende 2020 verlängert (§ 124b Z 349 EStG).

# ÖGK-Einziehungsauftrag bei Stundungen

- Der Einziehungsauftrag für die ÖGK muss bei den Bankinstituten wieder aktiviert werden, wenn keine weiteren Stundungen benötigt werden.
- Wenn der Einziehungsauftrag nicht aktiv ist, zieht die ÖGK keine Beiträge ein und es kommt automatisch zur Vorschreibung von Verzugszinsen.
- Die Nachsicht von den Verzugszinsen kann formlos mittels Email beantragt werden.
- Zur Information der Dienstgeber wurde bereits ein entsprechender Hinweis in WEBEKU aufgenommen.



# Erstattung für COVID-19-Risikofreistellung

(Auszug oegk.at)

- Wurden Personen auf Grund eines ab dem 6.5.2020 ausgestellten COVID-19-Risiko-Attests von ihrer Arbeitsleistung bei Fortzahlung ihres Entgeltes freigestellt, werden den Dienstgebern die dadurch anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten auf Antrag ersetzt.
- Der Antrag auf Erstattung ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der ÖGK einzubringen.
- Eine Erstattung kann für den Zeitraum 6.5.2020 bis 31.7.2020 beantragt werden.

# Erstattung für COVID-19-Risikofreistellung

Notwendige Unterlagen:

- Das COVID-19-Risiko-Attest (Ausstellung ab dem 6.5.2020).
- Ein Auszug aus der Lohnverrechnung für den Erstattungszeitraum, aus dem alle zu erstattenden Steuern, Abgaben und Beiträge ersichtlich sind. Am besten eignet sich das Lohnkonto.

- Antrag abrufbar unter

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.737007&version=1593158575>

# Sonderbetreuungszeit – weitere drei Wochen bezahlte Freistellung

- Während des „Shutdowns“ im Zuge der Corona-Krise ab Mitte März 2020 wurden auch Schulen und Kindergärten geschlossen.
- Um die Folgen für Eltern und deren Arbeitgeber etwas abzuschwächen wurde die Möglichkeit einer Sonderbetreuungszeit in § 18b AVRAG geschaffen.
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber konnten auf Basis dieser Bestimmung eine bezahlte Freistellung im Ausmaß von bis zu drei Wochen zur Betreuung des Kindes vereinbaren (durch Novellen wurden auch Betreuungspflichten für Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftige Personen erfasst).
- Die Bestimmung war bis zum 31.5.2020 in Kraft.

# Sonderbetreuungszeit – weitere drei Wochen bezahlte Freistellung

- Im Hinblick auf die noch andauernde Corona-Krise hat der Gesetzgeber nun erneut die Möglichkeit einer Sonderbetreuungszeit geschaffen.
- Konkret wurde im Nationalrat am 8.7.2020 folgendes beschlossen:
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber können für
  - die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für das eine Betreuungspflicht besteht, sowie
  - für den bisher in § 18b Abs 1 Z 1 bis 3 AVRAG genannten Personenkreis
    - Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen,
    - pflegebedürftige Personen,
    - persönliche Assistenz
  - eine Sonderbetreuungszeit vereinbaren. Diese kann für bis zu weitere drei Wochen abgeschlossen werden.
- Der Arbeitgeber hat in diesem Zeitraum die volle Entgeltfortzahlung zu leisten, aber wie bisher einen Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des geleisteten Entgelts gegenüber dem Bund.
- Die Bestimmung tritt mit der noch zu erfolgenden Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und wird bis 30. September 2020 gelten.
- Der Arbeitgeber hat den Anspruch auf Vergütung seiner Aufwendungen bis 31. Oktober 2020 geltend zu machen.

# Coronavirus-Pandemie – beitragsrechtliche Auswirkungen (Fragen-Antworten-Katalog ÖGK) – entnommen aus ARD 6705/2020

- Die ÖGK hat ihren Fragen-Antworten-Katalog zu den beitragsrechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise (ua zu Quarantäne, Epidemiegesetz, Entgeltfortzahlung, Stundung von Beiträgen etc) zum Stand 17. 6. 2020 aktualisiert.
- Link zum Download: <https://tinyurl.com/Coronavirus-Beitragsrecht>

# Handbuch Covid -19 zu Urlaub und Entgeltfortzahlung (entnommen aus ARD 6705/2020)

- In den letzten Wochen wurde viel über die Frage diskutiert, wo man als Arbeitnehmer Urlaub machen darf bzw kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, seinen Entgelt(fortzahlungs)anspruch, va im Fall einer COVID-19-Erkrankung, zu verlieren, bzw welche Konsequenzen eintreten könnten, wenn man sich im Urlaub mit dem Coronavirus infiziert (siehe dazu auch *Vogt-Majarek/Springer*, Brennpunkt Urlaub: Die Urlaubsvereinbarung während der Corona-Krise, [ARD 6703/4/2020](#)).
- Das BMAFJ hat als Ergebnis einer Expertenrunde nun ein "Handbuch COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung" verfasst, das auf der Homepage des BMAFJ heruntergeladen werden kann:  
[https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Handbuch-COVID-19\\_Urlaub-und-Entgeltfortzahlung.html](https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Handbuch-COVID-19_Urlaub-und-Entgeltfortzahlung.html)